



Infrastruktur Bau

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung 1/3
Stubenring 1
1010 Wien
per E-Mail: post@bmwa.gv.at

ÖBB-Infrastruktur Bau AG
Der Vorstand
Wilhelmstraße 64
1120 Wien

Abteilung/Niederlassung - Sachbearbeiter
VVR -0036/Gs/cc

Datum
10.07.2007

**Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 1993 geändert wird
Zl. BMWA-91.511/0005-I/3/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 1993 geändert wird, bezieht die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft Stellung wie folgt:

zu Z 8 (§ 32):

§ 32 normiert lediglich Informationspflichten des Dienstleistungserbringers an den Dienstleistungsempfänger. Ausländische Bieter müssen somit künftig **keine Dienstleistungsanzeige** bei der zuständigen Länderkammer der Architekten- und Zivilingenieurkammer (mehr) beantragen.

Das hat zur Folge, dass zunächst (allein) der Dienstleistungsempfänger (**dh der jeweilige Auftraggeber**, zB die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft, und nicht wie bisher die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten als Kompetenzzentrum) **prüfen** muss, ob der Dienstleistungserbringer die geforderten Qualifikationen für die Dienstleistungserbringung erfüllt. In weiterer Folge wird die Baubehörde entscheiden, ob u.a. die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung erfüllt sind.

Eine **derartige Überwälzung der Prüfung** in jedem einzelnen Vergabeverfahren, an dem ein ausländischer Ziviltechniker als Bieter teilnimmt (erhöhter Verwaltungsaufwand) zunächst auf den (öffentlichen bzw Sektoren-)Auftraggeber ist für diesen mit einem **wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verbunden**. Nicht zuletzt wird damit ein weiterer Diskussionspunkt in Vergabekontrollverfahren geschaffen, der knappe Zeitpläne von Auftraggebern unter Druck bringen kann.

Da öffentliche Auftraggeber/Sektorauftraggeber angehalten sind, den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen, drohen gerade aus der Überwälzung der Prüfung gem § 32 des Entwurfes an den (öffentlichen bzw Sektoren-)Auftraggeber erhebliche Kosten. Die finanziellen Auswirkungen wären für den Bund beträchtlich. Wir sprechen uns daher gegen die Abschaffung der Prüfung der Zulässigkeit der Dienstleistungserbringung durch die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und für die Beibehaltung des Systems der Dienstleistungsanzeige aus.

Weiters erlauben wir uns anzumerken, dass der Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006 geändert wird, in § 20 und § 188 unverändert

externer_Brief_BMWA_10-07-07.doc
./2

ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft, Sitz: 1120 Wien, Vivenotgasse 10
FN 71396 w, HG Wien, DVR 0063533, UID ATU 16210507
ÖVK, BLZ 18190, KtoNr. 10000025003, IBAN AT941819010000025003, BIC OVERATWW
BAWAG-PSK, BLZ 60000, KtoNr. 7040.836, IBAN AT686000000007040836, BIC OPSKATWW

^

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

vorsieht, dass Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ansässig sind, den Nachweis beizubringen haben, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist einen Antrag gemäß § 1 Abs 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung bzw § 1 Abs 4 EWR-Architektenverordnung („Dienstleistungsanzeige“) eingebracht haben. Der Wegfall der Dienstleistungsanzeige durch die ZTG-Novelle ist im BVergG noch nicht berücksichtigt, und löst somit künftigen Anpassungsbedarf im BVergG aus.

Um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft



DI Dr. Georg-Michael Vavrovsky
Ressortvorstand Projektmanagement



Mag. Gilbert Trattner
Ressortvorstand Eigentum & Finanzen

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at